

**vom 30. Januar 1968**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Werkleitung.....	2
§ 3 Gemeinsamer Geschäftskreis der Werkleitung .....	3
§ 4 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen .....	3
§ 5 Geschäftskreis des Kaufm. Werkleiters .....	3
§ 6 Geschäftskreis des Technischen Werkleiters .....	5
§ 7 Verwaltungs- und Betriebsgliederung .....	6
§ 8 Wirtschaftsplan .....	6
§ 9 Anwendung von Vorschriften der Stadtverwaltung .....	6
§ 10 In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) vom 19. Juli 1962 (GBI. S. 67) in Verbindung mit § 13 der Betriebs-satzung für die Stadtwerke Böblingen vom 30. März 1979 wird mit Zustimmung des Werksausschusses vom 21. Januar 1986 folgende

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den gesamten Bereich der Stadtwerke Böblingen. Soweit die Stadtwerke mit Aufgaben aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung oder mit Aufgaben von Zweckverbänden betraut sind, gelten hierfür die entsprechenden Vorschriften der Stadtverwaltung bzw. der Zweckverbände.

### **§ 2 Werkleitung**

- (1) Die beiden gleichberechtigten Mitglieder der Werkleitung (§ 9 Betriebssatzung) sind der Kaufm. Werkleiter und der Techn. Werkleiter. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung beauftragt für jeden Werkleiter einen Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle beider Werkleiter gemeinsam die Werkleitung vertreten.
- (3) Die Werkleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die sowohl den Aufgabenbereich des Kaufm. als auch des Techn. Werkleiters berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Werkleitern entscheidet nach Anhörung beider Werkleiter der Oberbürgermeister.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadtwerke wird grundsätzlich von beiden Werkleitern gemeinsam unterzeichnet, sofern dieser von allgemeiner, grundsätzlicher oder sonst wichtiger Bedeutung für die Stadtwerke ist. Der Posteingang wird von beiden Werkleitern abgezeichnet.
- (5) Die Werkleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Besprechungen beim Oberbürgermeister und an den Sitzungen des Gemeinderats und des Werksausschusses teil. Die Berichterstattung vor dem Gemeinderat und vor dem Werksausschuss übernimmt der sachlich zuständige Werkleiter, im Verhinderungsfalle der andere Werkleiter.

### **§ 3**

#### **Gemeinsamer Geschäftskreis der Werkleitung**

- (1) Sämtliche Aufgaben, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen, werden von beiden Werkleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere:
- 1.1 Vorbereitung bedeutungsvoller Entscheidungen des Gemeinderates oder Werksausschusses.
  - 1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplanes - Grundsatzfragen
  - 1.3 Ausarbeitung und Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere Gas- und Stromlieferungs-, Wartungs- und Versicherungsverträgen.
  - 1.4 Anmeldung bzw. Erhöhung von Bezugsrechten
  - 1.5 Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

### **§ 4**

#### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen**

- (1) Die Werkleitung kann entsprechend § 11 der Betriebssatzung Zuständigkeiten aus ihrem Aufgabenbereich an Mitarbeiter übertragen. Dazu gehören insbesondere:
- 1.1 Die kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften
  - 1.2 Die Schlusszeichnung für die Erledigung von Routineangelegenheiten
  - 1.3 Die Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 1.000 DM im Einzelfall
- (2) Die Übertragung der Entscheidungs- (=Zeichnungs-) befugnis wird von der Werkleitung - in stets widerruflicher Weise - durch Verfügung vorgenommen.
- (3) Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis unterzeichnen mit dem Zusatz "i.A." (im Auftrag).

### **§ 5**

#### **Geschäftskreis des Kaufm. Werkleiters**

- (1) Der kaufm. Werkleiter ist für den gesamten kaufmännischen Bereich der Stadtwerke zuständig. Innerhalb dieses Geschäftskreises ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftskreis des Kaufm. Werkleiters zählen u.a. folgende Aufgaben:

- 2.1 Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten.  
Hierzu zählen u.a.:
  - a) Satzungs- und Vertragswesen
  - b) Verbrauchsstatistik
  - c) Betriebsvergleiche
  - d) Zentraler Postein- und -ausgang, Registratur
- 2.2 Bedarfs- und Einsatzplanung des im kaufmännischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens
- 2.3 Verwaltung der Liegenschaften (Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken) und Beteiligungen
- 2.4 Vermögens-, Kapital- und Kreditwesen
- 2.5 Ertragszuschüsse für Wasser- und Fernwärmeversorgung
- 2.6 Kostenbeiträge und Vorschüsse
- 2.7 Lagerbuchhaltung, Warenbewertung, Inventur
- 2.8 Laufende Personalangelegenheiten, soweit nicht vom Haupt- bzw. Personalamt der Stadt Böblingen wahrgenommen
- 2.9 Steuer- und Versicherungswesen, Schadensfälle
- 2.10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.  
Hierzu zählen u.a.:
  - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - b) Buch- und Kassenführung, Kreditwirtschaft
  - c) Verbrauchsabrechnung Wasserversorgung
  - d) Verbrauchsabrechnung Fernwärmeversorgung
  - e) Anlagenbuchführung
  - f) Zwischenberichte
  - g) Jahresabschluss und Bilanzprüfung
  - h) Haushaltsüberwachung bezügl. der zugeordneten Konten
- 2.11 Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen

**§ 6**  
**Geschäftskreis des Technischen Werkleiters**

- (1) Der Techn. Werkleiter ist für den gesamten technischen Bereich der Stadtwerke zuständig. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher technischer Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftskreis des Techn. Werkleiters zählen u.a. folgende Aufgaben:
  - 2.1 Planung, Bau, Bauüberwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen für
    - a) den Bezug, die Gewinnung, die Förderung und die Verteilung von Wasser - einschl. Wasseraufbereitung
    - b) die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme
    - c) die Fernsteuer- und Fernmeldeanlagen und Messeinrichtungen
    - d) die sonstigen Liegenschaften
  - 2.2 Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens (insbes. Fahrzeuge, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel)
  - 2.3 Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebs
  - 2.4 Energieverwendung: Anschlussplanung für Wasser und Fernwärme, allgemeine Installationshilfe, Durchführung und Abrechnung von Fremdarbeiten, Aufstellung von Versuchsanlagen und Verbrauchsgeräten, Ausstellungsräume und Betriebs-statistik
  - 2.5 Lagerverwaltung, Lagerbuchhaltung, Inventuraufnahme
  - 2.6 Verwertung und Verkauf von Altmaterial, Restbeständen, Abbruchsanlagen und Abbruchmaterial
  - 2.7 Erhebung von Kostenersätzen für Wasser-Hausanschlüsse
  - 2.8 Haushaltsüberwachung bezügl. der zugeordneten Konten

## **§ 7**

### **Verwaltungs- und Betriebsgliederung**

- (1) Die Stadtwerke gliedern sich in eine kaufm. und techn. Abteilung. Die Untergliederung der Abteilungen, deren Leitung und deren Sachgebiete werden von der Werkleitung festgelegt.
- (2) Jeder Werkleiter ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der ihm unterstellten Abteilung. Im Verhinderungsfalle ist der anwesende Werkleiter Vorgesetzter der Bediensteten aller Abteilungen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Werkleitung kann bei der Ausführung des Vermögensplanes unerhebliche Mehrausgaben in eigener Zuständigkeit genehmigen, wenn die Mehrausgaben durch Minderausgaben an anderen Stellen oder durch Mehreinnahmen wie Abschreibungen, Ertragszuschüsse usw. gedeckt sind.
- (2) Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Werkleiter beurkundet. Die Werkleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Stadtwerke übertragen. Von der Übertragung ist das städtische Rechnungsprüfungsamt zu benachrichtigen.

## **§ 9**

### **Anwendung von Vorschriften der Stadtverwaltung**

Die für den inneren Dienstbereich der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und anderen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Stadtwerke, wenn dies im Einzelfall nicht ausgenommen ist.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.